

Info Wirtschaftsrecht in Hongkong

Inhalt :

Allgemeines
UN-Kaufrecht
Gewährleistung
Sicherungsmittel
Produzentenhaftung
Vertriebsrecht Investitionsrecht
Gesellschaftsrecht
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht
Devisenrecht/Zahlungsverkehr
Gewerblicher Rechtsschutz
Steuerrecht
Rechtsverfolgung
Nützliche Internetadressen

Allgemeines

Seit der Übergabe der britischen Kronkolonie Hongkong am 1.7.1997 an die Volksrepublik China hat Hongkong den Status einer Sonderverwaltungsregion gemäß dem Prinzip "Ein Land - Zwei Systeme" inne. Danach untersteht Hongkong zwar der Regierung in Peking, genießt jedoch weitreichende Autonomie und hat mit dem "Chief Executive" einen eigenen Regierungschef. Auch schreibt die Verfassung Hongkongs, das "Basic Law", fest, dass bis zum Jahre 2047 das bisherige auf dem Common Law beruhende Rechtssystem fort gilt. Chinesische Gesetze haben demnach keine Geltung in Hongkong, mit Ausnahme der Gesetze, die Außenpolitik und Verteidigung des Landes betreffen.

UN-Kaufrecht

Hongkong ist nicht Mitgliedstaat des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Auch führt die Mitgliedschaft Chinas am CISG nicht zu einer mittelbaren Anwendbarkeit des Kaufrechtsübereinkommens auf Hongkong. Durch vertragliche Vereinbarung können die Parteien UN-Kaufrecht jedoch jederzeit für anwendbar erklären.

Gewährleistung

Rechtsgrundlage der kaufrechtlichten Gewährleistung ist die auf englischem Recht beruhende Sale of Goods Ordinance.

Dem Käufer stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

- bei Nichtlieferung: Schadenersatz;
- bei Verletzung einer Hauptleistungspflicht ("Breach of Condition"): wahlweise Wandlung, Minderung oder Schadenersatz;
- bei Verletzung einer Nebenleistungspflicht ("Breach of Warranty"): wahlweise Minderung oder Schadenersatz.

Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Nichtzahlung:

- Zurückbehaltungsrecht an den verkauften Waren, die sich noch in seinem Besitz oder die sich auf dem Transport befinden;
- Klage auf Kaufpreiszahlung,
- Schadenersatz.

Sicherungsmittel

Die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts ist möglich und in Section 21 Sale of Goods Ordinance ausdrücklich vorgesehen.

Der einfache Eigentumsvorbehalt berechtigt den Verkäufer im Konkurs zur Aussonderung des Gegenstands aus der Konkursmasse sowie im Falle einer Zwangsvollstreckung zum Widerspruch. Die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes ist ebenfalls möglich. Voraussetzung ist allerdings die ausdrückliche Vereinbarung, dass der Käufer zwar zum Verkauf berechtigt ist, aber das Eigentum am Verkaufserlös direkt auf den Verkäufer übergehen soll. Ist der Käufer eine juristische Person, ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt als "Charge" zu registrieren.

Produzentenhaftung

Ein einheitliches Produkthaftungsgesetz existiert nicht. Die Haftung des Herstellers und Verkäufers für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte hervorgerufen wurden, bestimmt sich nach allgemeinem Vertragsund

Deliktsrecht. Verbraucherschutz wird unter der Führung des Consumer Council, des staatlichen Verbraucherschutzrates, durch eine Vielzahl von Einzelgesetzen aus den Bereichen Verbrauchervertrag, Verbrauchersicherheit, Verbraucherkredit, Gesundheit und Handelspraktiken durchgesetzt. Wichtig sind insbesondere die "Control of Exemption Clauses Ordinance", welche u.a. die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen reglementiert, sowie die "Consumer Goods Safety Ordinance", welche den Rechtsrahmen für Produktsicherheit schafft.

Vertriebsrecht

Das Handelsvertreterrecht ist nicht kodifiziert, sondern richtet sich nach den richterrechtlichen Grundsätzen des englischen Rechts zur Agency. Das in das Handelsvertreterrecht Englands inkorporierte EU-Recht findet in Hongkong keine Anwendung.

Der Handelsvertretervertrag ist formlos wirksam, Schriftform bietet sich jedoch aus Beweisgründen an. In Ermangelung eines normierten Vertreterrechts sollte auf eine detaillierte Vertragsgestaltung, insbesondere eine genaue Beschreibung der Pflichten und Befugnisse des Handelsvertreters, geachtet werden. Das englische Recht kennt keine Schutznormen zugunsten des Handelsvertreters. Insbesondere fehlen Mindestkündigungsfristen und ein Abfindungsanspruch bei Vertragsbeendigung.

Investitionsrecht

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong wurde am 31.1.1996 ein Investitionsfördervertrag geschlossen, der am 19.2.1998 in Kraft getreten ist.

Ausländische Investitionen in Hongkong sind regelmäßig uneingeschränkt möglich, ausgenommen die Bereiche Telekommunikation, Medien und Energie.

Spezielle Investitionsförderprogramme bietet Hongkong nicht an. Allerdings ist Hongkong in wichtigen Fragen wie Infrastruktur, Finanz- und Steuersystem, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz bereits systemimmanent investorenfreundlich. Für einzelne Branchen, z.B. Hochtechnologie oder Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, werden erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten eingeräumt.

Gesellschaftsrecht

Hongkongs Gesellschaftsrecht stellt vier Hauptgesellschaftsformen zur Verfügung: Unlimited und Limited Partnership, vergleichbar der deutschen OHG und KG, sowie die Private und Public Company Limited by Shares, vergleichbar den deutschen Kapitalgesellschaften GmbH und AG. Ebenfalls möglich ist die Errichtung eines Branch Offices oder eines Representative Offices, welche rechtlich und finanziell vom Mutterhaus abhängige Niederlassungen darstellen.

Vorrangig verwendete Gesellschaftsform ist die Private Limited Company by Shares, die seit 2004 auch als Ein-Mann-Gesellschaft errichtet werden kann.

Rechtsgrundlage ist die Companies Ordinance. Die Gründung einer Private Limited erfolgt durch mindestens einen, höchstens 50 Gesellschafter. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.

Gesellschaftsorgane sind die Gesellschafterversammlung, welche die wesentlichen Gesellschaftsentscheidungen trifft, der oder die Direktoren ("Board of Directors"), welche für die Geschäftsführung verantwortlich sind, sowie der Schriftführer ("Company Secretary"), der seinen Wohnsitz in Hongkong haben muss.

Die Registrierungskosten, die bei der Errichtung einer eigenständigen Tochter (Private or Public Company; (2000 HK\$) oder einer abhängigen Niederlassung (450 HK\$) anfallen, wurden für das Steuerjahr 2008/09, d.h. in der Zeit vom 1.4.2008 bis zum 31.3.2009 aufgehoben. Ob die Aufhebung der Zahlungspflicht verlängert wird, wird erst Ende Februar 2009 mit Vorstellung des Haushalts 2009/2010 absehbar sein. Anstelle der Neugründung der Gesellschaft kommt auch der Ankauf einer Mantelgesellschaft oder schlafenden Gesellschaft in Betracht.

Dies ermöglicht einen besonders zügigen Erwerb einer funktionsfähigen Gesellschaft. Durch Ankauf einer Hongkong-Gesellschaft besteht im übrigen die Möglichkeit, sich die Vorzüge des CEPA-Abkommens zwischen der VR China und Hongkong zu sichern. So stehen die Begünstigungen und Förderungen des CEPAAbkommens

ausschließlich Hongkong-Unternehmen, die seit mindestens drei Jahren existieren, zur Verfügung.

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Bei einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist kein Visum erforderlich, zur Einreise ist ein zumindest noch sechs Monate gültiger Reisepass ausreichend.

Im Falle einer Arbeitsaufnahme muss ein Arbeitsvisum beantragt werden. Die Erteilung eines Arbeitsvisums setzt voraus, dass der Arbeitnehmer durch einen Sponsor, den Arbeitgeber, eingeladen wurde, über einen wirksamen Arbeitsvertrag sowie über eine entsprechende hochqualifizierte Ausbildung und Berufserfahrung verfügt. Der Arbeitgeber muss seinerseits Nachweise über sein Unternehmen erbringen sowie begründen, warum die entsprechende Stelle nicht an einen lokalen Arbeitnehmer vergeben werden kann.

Im Falle eines Aufenthalts von mehr als 90 Tagen zur Gründung und Leitung eines Unternehmens ist ein Visum zu Investitionszwecken zu beantragen. Dessen Erteilung setzt Angaben insbesondere zur geplanten Unternehmung voraus.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Mit Ausnahme eines Anti-Geldwäschegesetzes und Devisenkontrollen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung existieren keine Devisenbeschränkungen. Die Repatriierung von Gewinnen, Zinsen und Dividenden ist ohne Einschränkungen erlaubt und durchführbar.

Der Hongkong-Dollar ist frei konvertierbar.

Gewerblicher Rechtsschutz

Hongkong ist für die Produktpiraterie insbesondere als Umschlag- und Verladeplatz für aus China stammende gefälschte Produkte von Bedeutung. Jedoch verfügt Hongkong über ein gutes gesetzliches und richterrechtliches Instrumentarium, um den Schutzanforderungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes entsprechen zu können.

Hongkong ist u.a. Mitglied folgender internationaler Übereinkommen:

- dem TRIPs-Abkommen (Trade Related Aspects of Intellectual Property);
- der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ);
- des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT);
- des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken;
- des Genfer Übereinkommens über den Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung;
- der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Rechtsgrundlage des Patentschutzes ist die Patents Ordinance 1997. Patentschutz wird in zwei Formen, dem "standard patent" sowie dem "short term patent", erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für ein short term patent sind gegenüber dem standard patent stark vereinfacht. patent einen Schutz nur für die Dauer von vier Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um nochmals vier Jahre.

Anträge auf Erteilung eines Patenten sind beim Patents Registry Intellectual Property Department zu stellen.

Ein Standardpatent wird nur erteilt, wenn bereits ein Patent durch die Patentämter des Vereinigten Königreichs, der VR China oder das europäische Patentamt zuerkannt wurde.

Das Marken- und Warenzeichenrecht findet seine Rechtsgrundlage in der Trade Marks Ordinance, in Kraft getreten am 4.4.2003, sowie deren Durchführungsregelungen. Zuständig für die Registrierung des Warenzeichens ist das Trade Marks Registry. Die Schutzdauer eines registrierten Markenzeichens beträgt 10 Jahre mit möglicher Verlängerung um weitere zehn Jahre.

Der Schutz von Urheberrechten richtet sich nach der Copyright Ordinance, zuletzt reformiert durch die Copyright (Amendment) Ordinance 2007. Urheberrechtlich geschützt sind Werke aus den Bereichen Literatur, Theater, Musik, Photographie, Computersoftware, Film, etc. Das Amendment von 2007, in Kraft getreten am 11.7.08, belegt Geschäftsführer und Manager eines Unternehmens mit einer zivil- und strafrechtlichen Haftung, falls in den von ihnen geführten Unternehmen gegen Urheberrecht verstoßen wird durch z.B., die Verwendung nicht lizenziierter Software, Filme, Musik oder das unerlaubte Kopieren und Weiterverbreiten von Auszügen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen etc.

Gesetzlich geschützt werden auch Geschmacksmuster (Registered Design Ordinance 1997), Integrated Circuits Design (durch die Integrated Circuits Design Ordinance 1997), und Pflanzen und Züchtungen (durch die Plant Varieties Protection Ordinance).

Verantwortliche Behörde für die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist das Customs and Excise Department.

Zivilrechtlich kann wirkungsvoll im Wege einstweiliger Verfügungen sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügungen gegen Produktfälschungen und Markenverletzungen vorgegangen werden.

Steuerrecht

Das Steuerrecht Hongkongs ist einfach und die Steuern niedrig.

Die Unternehmenssteuer wurde zum Steuerjahr 2008/09 auf 16,5% abgesenkt.

Rückwirkend für das Steuerjahr wurde zudem ein Steuererlass von 75% mit einer Obergrenze von 25.000 HK\$ verfügt. **Die Gewinne müssen in Hongkong entstanden oder von Aktivitäten in Hongkong ableitbar sein.**

Die Einkommensteuer ist gestaffelt, der Höchstsatz beträgt ab dem 1.4.2008 17%, der Durchschnittssatz 15%: Auch im Bereich der Einkommensteuer wurde ein Steuererlass von 75 % für das Steuerjahr 2007/08 mit einer Kappungsgrenze von 25.000 HK\$ pro Person angeordnet.

Freibeträge :

Steuerjahr 2008/09, in Hongkong Dollar, HK\$:

Grundfreibetrag, 108.000,-

Verheiratetenfreibetrag, 216.000,-

Alleinerziehendenfreibetrag, 108.000,-

Steuerjahr 2008/09

Steuerstufen, (HK\$ steuerbares Einkommen)

Steuersatz (%) :

bis zu 40.000,- 2%, folgende 40.000,- 7 % folgende 40.000,- 17%, uebersteigendes einkommen 17%.

Auf Kapitaleinkünfte, Dividenden und Zinsen fällt keine Steuer an. Eine Umsatz- oder Mehrwertsteuer existiert nicht.

Auf in Hongkong gelegenes Land und Gebäude wird eine Grundsteuer in Höhe von 16 %, welche zum Finanzjahr 2008/09 ebenfalls auf 15% abgesenkt wird. Der Steuererlass von 75% (bis zu 25.000 HK\$) für das Steuerjahr 2007/08 greift auch im Bereich der Grundsteuer. Eine Grundsteuer fällt nicht an, wenn das Gebäude zu eigenen Zwecken genutzt wird. Weitere Steuern sind die Stempelsteuer und Erbschaftsteuer.

Am 13.1.2003 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong ein Sonderabkommen betreffend Einkünfte und Vermögen von Schifffahrt-Unternehmen unterzeichnet, welches am 17.2.2005 in Kraft getreten ist. Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Hongkong und der BRD existiert nicht.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China abgeschlossene DBA vom 10.6.1985 ist auch nach dem 1.7.1997 in Hongkong nicht anwendbar. Eine Einbeziehung Hongkongs in den Geltungsbereich des DBA China ist nicht angestrebt; Verhandlungen über ein gesondertes Abkommen mit Hongkong nicht geplant.

Rechtsverfolgung

Das Rechts-, Gerichts- und Schiedsgerichtssystem Hongkongs zählt zu den mit Abstand besten und verlässlichsten Asiens. Der Status als Sonderverwaltungsregion hat hieran nichts geändert.

Der Gerichtsaufbau in Hongkong ist im Grundsatz dreistufig: Gerichte der Eingangsinstanz in Zivilsachen sind das Small Claims Tribunal (Streitwert bis zu 50.000 HK\$), der District Court (Streitwert bis zu 1 Mio. HK\$) sowie der Court of First Instance of the High Court. Berufungsinstanz ist der Court of Appeal of the High Court, Revisionsinstanz und höchstes Gericht der Court of Final Appeal.

Einen Anwaltszwang gibt es nicht, bei Verfahren vor dem Small Claims Tribunal ist eine anwaltliche Vertretung sogar untersagt. Allerdings kann bei der Vorbereitung von bestimmten Dokumenten, insbesondere im Bereich Grundstücksrecht, die Hinzuziehung eines Anwalts oder Notars erforderlich sein. Die Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile unterfällt der Foreign Judgements (Reciprocal Enforcement) Ordinance und ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (rechtskräftiges Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, Vollstreckbarkeit etc.) problemlos möglich.

Gerichtsentscheidungen von Gerichten Hongkongs oder der VR China in Bezug auf Geldleistungen sind in Hongkong und der VR China seit dem 1.8.08 vollstreckbar.

Rechtsgrundlage ist das „Arrangement on Reciprocal Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters by the Courts of the Mainland and the HKSAR pursuant to Choice of Courts Agreements between Hong Kong and Mainland China“ vom 14.7.06. Das Arrangement wurde in Hongkong durch die Mainland Judgments (Reciprocal Enforcement) Ordinance vom 23.4.08, in China durch einen Auslegungserlass („Judicial Interpretation“) des Obersten Volksgerichtshofes vom 4.7.08 umgesetzt.

Hongkong verfügt mit dem Hongkong International Arbitration Centre über eine international angesehene und bewährte Schiedsinstitution.

Das Schiedsrecht findet seine Rechtsgrundlage in der Arbitration Ordinance, welche in internationalen Schiedsverfahren das Uncitral -Model Law für anwendbar erklärt. Die Arbitration Ordinance soll bereits im Jahr 2009 durch eine reformierte Fassung ersetzt werden, welche an den UNCITRAL-Schiedsstandards ausgerichtet ist. Diese Modernisierung soll die Stellung Hongkongs als eines der Schiedsgerichtszentren Asiens stärken.

Die Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheidungen unterliegt dem New Yorker

Vollstreckungsabkommen von 1958, das seit 1977 kraft Großbritanniens und seit 1997 kraft Chinas Mitgliedschaft Anwendung in Hongkong findet. Gemäß der Arbitration Ordinance werden jedoch auch Schiedssprüche aus Staaten, die nicht Unterzeichner des New Yorker Abkommens sind, vollstreckt.

Im Jahr 2000 ist zwischen der VR China und Hongkong das „Memorandum of Understanding on the Arrangement concerning Mutual Enforcement of Arbitral Awards between the Mainland and the Hong Kong Special Administrative Region“ in Kraft getreten, das die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen gewährleistet. Nach dem Abkommen ebenfalls vollstreckbar sind in Hong Kong ergangene Ad-Hoc-Schiedssprüche.

Nützliche Internetadressen

- Bilingual Laws Information System: <http://www.legislation.gov.hk/>
- Investitionsförderagentur der Regierung Hongkongs: <http://www.investhk.gov.hk/pages/1/329.html>
- Inland Revenue Department (Steuerbehörden): <http://www.ird.gov.hk/>
- Intellectual Property Department: <http://www.ipd.gov.hk>